

Fünfunddreißigste Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten vom 26.11.2003 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 12.07.2012

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 ff. der Straßenbaubeitragssatzung vom 26.11.2003, in seiner Sitzung am 25.06.2012 folgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

Der Aufwand für

1. Stockumer Straße
Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn von Märkische Straße bis Westfeldstraße
2. Herdecker Straße
Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn sowie der Parkstreifen von Hüllbergweg bis Freibad (Grenze des Bebauungsplanes Nr. 13b)
3. Alte Straße
Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn sowie Verbesserung der Straßenbeleuchtung von der Zufahrt zu Haus Nrn. 48/48a bis zur Querspange (projektierter neuer Anschluss der Alte Straße an die Elberfelder Straße gemäß Bebauungsplan Nr. 170s)
4. Alte Straße
Erneuerung und Verbesserung des nordwestlichen Gehweges sowie Verbesserung der Straße insgesamt durch Anlegung des südöstlichen Gehweges und der Parkstreifen von Bergheide bis zur Querspange (projektierter neuer Anschluss der Alte Straße an die Elberfelder Straße gemäß Bebauungsplan Nr. 170s)
5. Schwanenmarkt
Verbesserung der Straßenbeleuchtung von Ost-/Bachstraße bis Oberstraße

ist für jede straßenbauliche Maßnahme gesondert zu ermitteln und auf die von den jeweiligen Abschnitten erschlossenen Grundstücke zu verteilen (Abschnittsbildung gemäß § 8 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn der Herdecker Straße (Innenbereichsstrecke von Haus Nr. 110 bis Ardeystraße) wird abweichend von § 4 Abs. 3 der Straßenbaubeitragssatzung (Haupterschließungsstraßen) auf 20 % festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.